

STATUTEN 1991 STATUTENREVISION 2001

Inhalts-Verzeichnis Seiten	Artikel	
I NAME UND SITZ	1 - 3	2
II LEITBILD	4 - 8	2 - 3
III MITGLIEDSCHAFT	9 - 14	3 - 4
IV BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN VERBÄNDEN UND ORGANISATIONEN	15	4
V RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	16 - 23	4 - 5
VI ORGANE	24 - 56	6 - 11
VII FINANZEN	57 – 66	12 - 13
VIII ARCHIV	67 - 68	13 - 14
IX REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	69 - 73	14 - 15

I. NAME UND SITZ

NAME, SITZ

Art. 1

Der Eidgenössische Nationalturnverband (ENV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten.

Sitz

Art. 3

Die offiziellen Publikationsorgane des ENV sind:
das Verbandsorgan des ENV
das Verbandszeitschrift des STV

Publikationsorgan

II. LEITBILD

LEITBILD

Art. 4

Der eidgenössische Nationalturnverband unterstützt aktiv seine Mitglieder der kantonalen und regionalen Nationalturnerverbände in ihrer sportlichen Freizeitgestaltung.

Zweck

Er leistet

- einen aktiven Beitrag zur sportlichen Nachwuchsförderung
 - einen wesentlichen Beitrag für Toleranz, Solidarität und Fairplay
 - einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Breitensports und Verbesserung der Volksgesundheit
 - und begeistert mit sportlich fairen Wettkämpfen, qualitativ hochstehenden Kursen und attraktiven Lagern
 - einen Beitrag zur Erhaltung des schweizerischen Kulturgutes
- PR / Umwelt
- er nimmt als Anbieter von Dienstleistungen am wirtschaftlichen Umfeld teil und versteht sich als Partner der Schweizer Wirtschaft
 - durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit will er seinen Bekanntheitsgrad steigern
 - er achtet und respektiert die Umwelt und setzt

sich mit sportlichem, rücksichtsvollem Verhalten für
dessen Schutz und Erhaltung ein

Art. 5 Neutralität
Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 6 Sprachen
Wichtige Schriftstücke, wie Statuten, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Protokolle der Delegiertenversammlungen sind in der Regel in deutscher und in französischer Sprache abzufassen und jedem Teilverband/Einzelmitglied in der gewünschten Sprache zuzustellen.

Art. 7 Reglemente, Weisungen
Der Zentralvorstand ordnet wichtige Sachgeschäfte administrativer oder technischer Natur durch den Erlass von Reglementen, Weisungen und Vorschriften.

Art. 8 Geschäftsreglement
In einem Geschäftsreglement sind die Aufgaben der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Ressorts und Kommissionen festzuhalten.

III. MITGLIEDSCHAFT MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 Zusammensetzung
Der ENV besteht aus:

- Kantonalen Verbänden (Teilverbände).
- Ehrenmitgliedern.
- Natürliche und juristische Personen sowie Wirtschaftsunternehmen als Einzel-Mitglied, sofern sie die Erhaltung des Nationalturnens fördern und unterstützen.

Art. 10 Aufnahme
Aufnahmegesuche sind dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen; Verbände unter Beilage der Statuten.

Art. 11 Einspracherecht

Der Zentralvorstand gibt nach Prüfung des Aufnahmege-
suches den Teilverbänden und den Mitgliedern von jeder
Anmeldung Kenntnis. Über die definitive Aufnahme ent-
scheidet die nächstfolgende Delegiertenversammlung.

Art. 12

Austritte

Austrittsbegehren von Teilverbänden sind dem Zentral-
vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schrift-
lich einzureichen. Ein Austritt kann nur auf Ende eines
Verbandsjahres und nach Bezahlung aller finanzieller
Verpflichtungen erfolgen.

Art. 13

Ehrung

Turner und Turnfreunde, die sich in bemerkenswerter
Weise für das Nationalturnen verdient gemacht haben,
können vom Zentralvorstand mit einer Verdienstnadel
geehrt werden. Auch die Teilverbände haben ein Vor-
schlagsrecht.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der
Verdienstnadel sind in einem separaten Reglement
festgehalten.

Art. 14

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Nationalturnen in
hervorragender Weise verdient gemacht haben, können
auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegierten-
versammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Auch die Teilverbände haben ein Vorschlagsrecht an den ZV
zuhanden der DV.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der
Ehrenmitgliedschaft sind in einem separaten Reglement
festgehalten.

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN VERBÄNDEN UND ORGANISATIONEN

SPORT- UND
DACH-
ORGANISATIONEN

Art. 15

Der Eidgenössische Nationalturnverband kann sich zum
Zwecke der Förderung des Nationalturnens anderen
Sport- und Dachorganisationen anschliessen. In der Or-
ganisation, Führung und Verwaltung des Verbandes ist
der ENV selbständig. Vereinbarungen regeln die Tätig-
keitsbereiche zwischen ENV und anderen Sportorganisatio-
nen, insbesondere auch mit dem STV.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

RECHTE, PFLICHTEN

Art. 16

Alle Mitglieder gemäss Art.9 haben die Statuten, Regelemente, Weisungen und Vorschriften des ENV zu beachten und die Beschlüsse seiner Organe zu respektieren.

Unterordnung

Art. 17

Statuten der Teilverbände sind durch den Zentralvorstand des ENV zu genehmigen.

Statuten

Art. 18

Die Teilverbände unterstützen den Gesamtverband zur Erreichung der gesetzten Ziele nach besten Kräften.

Verbandsförderung

Art. 19

Im Rahmen der Statuten, Reglemente und Weisungen des ENV sind die Teilverbände in ihren internen Angelegenheiten selbständig.

Selbständigkeit

Art. 20

Zu den besonderen Rechten und Pflichten der Teilverbände des ENV gehören:

Rechte und Pflichten

- a) Durchführung von Kursen und Lagern gemäss den technischen Richtlinien des ENV.
- b) Führung der Mitgliederbestände. Diese sind auf Verlangen vorzulegen. Die Etatangaben der Teilverbände sind für das folgende Jahr verbindlich.
- c) Beitragsleistungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung ENV.
- d) Meldung aller durch die Teilverbände oder Untergruppierungen zur Durchführung gelangenden Veranstaltungen an den Zentralvorstand.
- e) Meldung von Mitglieder-Ausschlüssen an den Zentralvorstand.
- f) Antragsrecht für Mitglieder in den Zentralvorstand, in die Ressorts und in die Kontrollstelle.

Art. 21

Teilverbände können durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes in ihren Rechten eingeschränkt oder aus dem Eidg. Verband ausgeschlossen werden, wenn sie sich wiederholter Pflichtversäumnis oder grober Verletzung der Verbandsstatuten schuldig gemacht haben.

Für den Ausschluss der Einzelmitglieder gelten die Bestimmungen von Art. 72 Abs. 3 ZGB, wonach ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen und durch Verbandsbeschluss

Einstellung in den Rechten, Ausschluss

Öffentlichkeit

Eidgenössischer Nationalturnerverband
Alois Bissig-Waller
Dubematt 35, 6026 Rain
alois.bissig@env-afgn.ch



Association fédérale des gymnastes aux jeux nationaux

erfolgen kann.

Art. 22

Ausgeschlossene Teilverbände können zwei Jahre nach Wegfall des Ausschlussgrundes wieder in den ENV aufgenommen werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Delegiertenversammlung diese Frist verkürzen.

Wiederaufnahmen

Art. 23

Nach dem Austritt oder Ausschluss hört die Beitragsleistung auf; damit erlischt auch jeder Anspruch auf das Vermögen des ENV.

Anrecht auf
Verbandsvermögen

VI. ORGANE

ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

A. Delegiertenversammlung

DELEGIERTEN- VERSAMMLUNG

Art. 24

Zusammensetzung

- Mitglieder Zentralvorstand
- Mitglieder-Ressort administrativer und technischer Abteilungen
- Mitglieder Kontrollstelle
- Ehrenmitglieder ENV
- Delegierte der Teilverbände
- Einzelmitglieder

Art. 25

Stimmrecht

Je ein Stimmrecht üben aus:

- Mitglieder Zentralvorstand
- Mitglieder-Ressort administrativer und technischer Abteilungen
- Mitglieder Kontrollstelle
- Ehrenmitglieder ENV
- Einzelmitglieder

zusätzlich pro Teilverband

- je 6 (sechs) Stimmrechte

Jeder Stimmberechtigte kann nur ein Stimmrecht ausüben.

Art. 26

Wahl Delegierte

Die Wahl der Delegierten und die Festlegung deren Entschädigung ist Sache der Teilverbände.

Art. 27

Unkostenbeitrag

Zur Deckung der Unkosten ist der Organisator berechtigt, einen Unkostenbeitrag zu verlangen.

Art. 28

Aufgaben

- a) Genehmigung der Statuten, Reglemente, Vereinbarungen.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der ordentlichen Verbandskasse
 - a) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Beschlussfassung über eine allfällige ausserordentliche Verwendung des Verbandsvermögens
- e) Errichtung und Aufhebung von Spezialfonds
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Wahl der Zentralpräsidentin, des Zentralpräsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes.
- h) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle.

- i) Bestimmung der Festorte für die Eidg. Nationalturnertage und die Eidg. Ringertage, CH-Meisterschaften im Nationalturnen und Steinstossen

- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes
- l) Aufnahme von Teilverbänden und Einzelmitgliedern
- m) Einstellung von Teilverbänden in ihren Rechten und deren Ausschluss sowie der Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
- n) Entscheid über Einsprachen gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes
- o) Ausschluss von Mitgliedern, gemäss Art. 21, auf Antrag des Zentralvorstandes

Art. 29

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen und durch den Zentralpräsidenten geleitet. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Einberufung

Art. 30

Sie findet ausserordentlicherweise statt, wenn der Zentralvorstand dies als notwendig erachtet, wenn dies Von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, oder wenn dies wenigstens vier Teilverbände unter Angabe des Grundes verlangen.

a.o. Delegierten-
versammlung

Art. 31

Ort und Zeitpunkt der Delegiertenversammlungen bestimmt der Zentralvorstand. Die Organisation wird einem Teilverband übertragen.

Ort, Zeitpunkt

Art. 32

Die Tagesordnung, die eingereichten Anträge, Reglemente und Vorschriften sowie Ort und Zeitpunkt der Durchführung sind den Teilverbänden, den Ehrenmitgliedern, den Ressortmitgliedern, den Einzelmitgliedern und den Mitgliedern der Kontrollstelle mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Tagesordnung

Art. 33

Anträge müssen mindestens 60 Tage vor der Versammlung dem Zentralvorstand eingereicht werden.

Anträge,
Eingabefrist

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als ungültig und müssen für die folgende Delegiertenversammlung nochmals eingereicht werden.

Art. 34

Vorschläge der Teilverbände zur Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen 4 Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Zentralvorstand eingereicht werden.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 35

Bei den Abstimmungen und bei den Wahlen amten die Mitglieder der Kontrollstelle zusammen mit den Stimmzählern als Wahlbüro.

Wahlbüro

Art. 36

Die Wahlen, mit Ausnahme jener der Stimmzähler, werden geheim vorgenommen. Sind keine überzähligen Vorschläge vorhanden, so kann mit mehrheitlicher Zustimmung der Versammlung die Wahl offen erfolgen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist ein weiterer (zweiter) Wahlgang erforderlich, so entscheidet das relative Mehr.

Wahlart

Art. 37

Mitglieder des Zentralvorstandes oder der Kontrollstelle, die auf Schluss einer Amtsperiode zurücktreten, haben dem Zentralvorstand 6 Monate vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Der Zentralvorstand meldet die Rücktritte sofort schriftlich den Teilverbänden; Wahlvorschläge sind dem Zentralvorstand wenn möglich 2 Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Demissionen,
Wahlvorschläge

Art. 38

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Abstimmungen

Art. 39

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Stimmgleichheit

Art. 40

Wiedererwägungsanträge an der gleichen Versammlung bedürfen für das Eintreten der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wiedererwägungsgesuche

B. Zentralvorstand

ZENTRALVORSTAND

Art. 41

Der Zentralvorstand ist ausführendes Organ des ENV.
Er besorgt alle Verbandsangelegenheiten gemäss Stellenbeschrieb und Organigramm, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen.
Er besteht aus dem Präsidenten und sieben bis neun Mitgliedern.
Der Zentralvorstand kann zusätzlich zwei Mitglieder auf dem Berufungswege ernennen; sie sind an der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.
Der Zentralvorstand konstituiert sich selber.

Zusammensetzung,
Konstitution

Art. 42

Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Amtsantritt erfolgt auf das Vereinsjahr = Kalenderjahr.

Amtsdauer

Art. 43

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind u.a:

- a) Festlegung der langfristigen Planungsziele, Genehmigung kurz- und mittelfristiger Planungsziele der einzelnen Fachbereiche, Kommissionen und Arbeitsgruppen
- b) Festlegung der Organisationsstruktur des ENV
- c) Festlegung der Fachbereiche, d.h. die Zuweisung der einzelnen Aufgaben
- b) Bestimmen von Vertretern in Gremien anderer Verbände
- e) Wahl der Ressortmitglieder, die nicht von den Teilverbänden bestimmt werden
- f) Bestimmen von zusätzlichen Mitgliedern des Zentralvorstandes bis zu deren Wahl an der nächsten Delegiertenversammlung
- g) Handhabung der Statuten und Reglemente
- h) Vorberatung und Vorlage aller durch die Delegiertenversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung ihrer Beschlüsse.
- i) Genehmigung von Statuten der Teilverbände.
- k) Ausarbeitung von Statuten und Reglementen, den Erlass von Bestimmungen, Wegleitungen und die Genehmigung von Vorlagen der einzelnen Ressorts des Zentralvorstandes.
- l) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung.
- m) Verwaltung der Zentralkasse, die jährliche Berichterstattung über ihren Stand und die Aufstellung eines Jahres-Voranschlages, die Verfügung über die ordentlichen Einnahmen nach Massgabe

Aufgaben,
Kompetenzen

- von Art. 61 dieser Statuten.
- n) Jährliche Berichterstattungen z.Hd. Delegierten-
versammlung
 - o) Genehmigung von Kursprogrammen.
 - p) Organisation und Durchführung von eidg. Anlässen.
 - q) Bestimmen von Festorten für Anlässe, die nicht
von der Delegiertenversammlung vergeben werden.
 - r) Weitere Kompetenzen des ZV können nach Bedarf im
Geschäfts-Reglement festgehalten werden. (OHB)
Dieses ist gemäss Art. 28, Ziffer a durch die DV
zu genehmigen.
 - s) Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die
Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Über die
Beschlüsse des Zentralvorstandes ist ein Protokoll
zu führen.
 - t) In dringenden Ausnahmefällen kann der Zentralvorstand
Entscheide treffen, die in die Kompetenz der DV fallen. Solche Entscheide
müssen der nächsten DV zur Bestätigung unterbreitet werden.

Art. 44

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit
dem Abteilungsleiter Finanzen oder einem Abteilungsleiter
zu zweien rechtsverbindlich.

Rechtsverbindliche
Unterschriften

C. ABTEILUNGEN

ABTEILUNGEN

Art. 45

Der Verband gliedert sich in technische und administrative Abteilungen,
Die Abteilungen ihrerseits gliedern sich in Ressorts. Die Einzelheiten
ergeben sich aus dem Organigramm und entsprechenden Stellen-
beschrieben.

Gliederung

Art. 46.

Jeder einzelnen Abteilung gehören jeweils an:

- der Abteilungsleiter
- die Verantwortlichen der Ressorts
- weitere Mitglieder

Zusammensetzung/
Kompetenzen

Der Abteilungsleiter stellt dem Zentralvorstand
über die Tätigkeit jeweils ein Sitzungsprotokoll zu.

Art. 47

Die Abteilungsleiter werden an der DV gewählt. Die Mitglieder
der Ressorts, die nicht von den Teilverbänden bestimmt werden,
werden durch den Zentralvorstand gewählt und jeweils an der
nächsten DV vorgestellt.

Wahl

Art. 48

Jeder Abteilungsleiter lädt je nach Bedürfnis, mindestens aber

Einberufung,
Leitung

einmal jährlich, seine Ressortmitglieder (TV) zu einer Sitzung ein.

Art. 49

Ihr Zweck ist die Vertiefung der Zusammenarbeit des ENV mit den Teilverbänden im technischen und im administrativen Bereich.

Zweck

Art. 50

Den Abteilungen steht das Recht auf Antragstellung an die DV zu. Im übrigen hat sie konsultativen Charakter und kann somit keine für den ENV verbindlichen Beschlüsse fassen.

Antragsrecht

D. Kommissionen

Art. 51

Zur Bearbeitung von ausserordentlichen Projekten kann der Zentralvorstand Spezialkommissionen einsetzen. In der Regel nimmt ein ZV Mitglied in dieser Kommission Einsitz. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Aufgaben und Kompetenzen werden in Pflichtenheften geregelt.

Einsetzung von
Spezialkommission

F. Kontrollstelle

KONTROLLSTELLE

Art. 52

Die Kontrollstelle nimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfung wahr.

Zweck

Art. 53

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Verbandsmitgliedern und einem Ersatzmann zusammen. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Zusammensetzung

Art. 54

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Delegiertenversammlung für die offizielle Amtsdauer gewählt. Nach jeder Amtsdauer scheidet das amtsälteste Mitglied aus und der Ersatzmann wird ordentliches Mitglied. Die ordentlichen Mitglieder der Kontrollstelle gelten als Funktionäre des Verbandes und besitzen ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung.

Wahl

Art. 55

Wahlbüro

An der Delegiertenversammlung bilden die Mitglieder der Kontrollstelle zusammen mit den Stimmezählern unter Vorsitz des amtsältesten Mitgliedes der Kontrollstelle das Wahlbüro.

Art. 56

Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Prüfung der Rechnungsführung und der Belege auf materielle und formelle Richtigkeit
- b) Kontrolle der Verbandsbeiträge
- c) Überprüfung der Einhaltung des Budgets.
- d) Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung
- e) Antragstellung auf Rechnungsgenehmigung zuhanden der Delegiertenversammlung
- f) Kontrolle über die Führung des Verbandsinventars

VII. FINANZEN

FINANZEN

Art. 57

Die vom Verband benötigten Mittel werden beschafft durch:

Einnahmen

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird
- b) Erträge aus Verbandsvermögen
- c) Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen
- d) Abgaben von Veranstaltungen
- e) Subventionen
- f) Sponsorenbeiträge
- g) Übrige Einnahmen
- h) Zuwendungen, Vergabung und Legate

Art. 58

Die Jahresbeiträge der Teilverbände sind bis 30. Oktober zu zahlen.

Beitragszahlungen

Art. 59

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr (Kalenderjahr) zusammen.

Rechnungsjahr

Art. 60

Keine ordentlichen Beiträge haben an den ENV zu bezahlen:

Beitragsfreie Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder des ENV
- b) Ehrenmitglieder der Teilverbände
- c) Mitglieder des Zentralvorstandes
- d) Mitglieder der Ressort

Alle andern Mitgliederkategorien, gleichgültig unter welchem Namen sie geführt werden, und in welchem Amt innerhalb der Teilverbände sie stehen, sind beitragspflichtig.

Art. 61

Die ordentlichen Einnahmen werden verwendet für:

Ausgaben

- a) Die allgemeinen Auslagen des Zentralvorstandes, der Ressorts und Kommissionen.
- b) Auslagen für Kurse, Lager und sonstige Veranstaltungen, insbesondere auch der Jugendförderung.
- b) Ausserordentliche Ausgaben nach Massgabe von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes innerhalb seiner Beschlusskompetenz

Art. 62

Über Ausgaben, die nicht auf Beschlüsse der Delegiertenversammlung zurückgeführt werden können, beschliesst der Zentralvorstand im Rahmen des ordentlichen Verbandsvermögens bis Fr.3'000.-- im Einzelfall, oder bis zum Totalbetrag von max. Fr. 9'000.--/Jahr selbständig.

a.o. Ausgaben
Beschlusskompetenz

Art. 63

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

Art. 64

Der Zentralvorstand macht es sich zur Pflicht, die ihm zur Verwaltung übergebenen Gelder zinstragend bzw. wertvermehrend, jedoch nicht spekulativ, anzulegen.

Vermögens-
verwaltung

Art. 65

Mittel aus Finanzaktionen, die vom Zentralvorstand in eigener Initiative durchgeführt werden, sind in einer separaten Rechnung aufzuführen und die zweckgebundene Verwendung liegt in der Kompetenz des Zentralvorstandes. Diese a.o. Rechnung ist durch die Kontrollstelle zu prüfen. Den Teilverbänden steht das Recht zur Einsichtnahme zu.
Allfällige Überschüsse sind der ordentlichen Verbandsrechnung zuzuführen.

Finanzaktionen

Art. 66

Der Zentralvorstand ist befugt, mit Unternehmen der Wirtschaft Partnerschaften einzugehen und Sponsorenverträge abzuschliessen.
Der Zentralvorstand kann alle oder einzelne Teilverbände sowie Eidg. Festorganisatoren in Partnerschafts- bzw. Sponsoren-Verträge einschliessen, wenn sich die Betroffenen mit der Vereinbarung einverstanden erklären.

Sponsoren,
Partnerschaften

VIII. ARCHIV

ARCHIV

Art. 67

Wichtige Dokumente, statistische Unterlagen, Delegiertenversammlungs- und Zentralvorstands-Protokolle, Bilder, Wertgegenstände usw. werden in einem Archiv mit

Zweck

entsprechender Inventarliste aufbewahrt.
Über die zu archivierenden Dokumente und Gegenstände erlässt der Zentralvorstand die erforderlichen Richtlinien und Weisungen.

Art. 68

Der Archivar wird vom Zentralvorstand bestimmt. In der Regel wird das Archiv von einem Ehrenmitglied verwaltet.

Archivar

IX. REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

REVISIONS-/
SCHLUSS-

BESTIMMUNGEN

Art. 69

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittels- Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Statutenrevision

Art. 70

Wird eine Revision beschlossen, so ist den Teilverbänden Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche bezüglich Revision schriftlich anzubringen. Der Zentralvorstand oder eine durch die Delegiertenversammlung bestimmte Kommission erarbeitet zuhanden der Delegiertenversammlung einen Entwurf.

Vorgehen

Art. 71

In der Schlussabstimmung bedürfen die total revidierten Statuten der Annahme durch eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Schlussabstimmung

Art. 72

Statuten, Reglemente und Beschlüsse treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

Rechtskraft

Art. 73

Auflösung

Die Auflösung des ENV kann nur durch einen mit Drei Viertels- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefassten Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Eine Auflösung darf erst beschlossen werden, nachdem die finanziellen Verpflichtungen erledigt sind und über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens zu Gunsten turnerischer Zwecke entschieden ist.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Januar 1991 und heben alle seither erfolgten Statutenänderungen auf. Sie sind durch Beschluss der Delegiertenversammlung 2001 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Bei Unklarheiten im Text zwischen der deutschen und der französischen Version, gilt die Fassung in deutscher Sprache.

20. Januar 2001

DELEGIERTEN-VERSAMMLUNG ENV

Der Zentralpräsident: Peter Scheuber

Die Sekretärin: Heidi Tanner